

Personen unter Leitung des Hohen Beauftragten, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

31. *legt* allen Regierungen *nahe*, positiv auf Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

32. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/117. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹², den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/194 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁹⁴, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/80 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁹⁵, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars bislang weder dem Besuch eines Beauftragten des Generalsekretärs noch des Sonderberichterstatters zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf die am 10. Juli 1995 erfolgte bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi,

ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, sowie über die jüngsten Massenverhaftungen von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt hatten, und bestürzt über den Angriff vom 9. November 1996 auf Aung San Suu Kyi und andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Volksversammlung,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nicht in einen politischen Dialog mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich den Vertretern der ethnischen Gruppen, eingetreten ist,

ernsthaft besorgt über die vom Sonderberichterstatter gemeldeten auch weiterhin fortdauernden Verletzungen der Menschenrechte in Myanmar, namentlich außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftnahme, Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, Verstöße gegen die Freizügigkeit, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit, so auch als Lastenträger, sowie die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrundeliegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

³⁹² Resolution 217 A (III).

³⁹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁹⁶ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁹⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *ersucht* die Regierung Myanmars, den Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie die ungehinderte Kommunikation mit der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern sowie den ungehinderten persönlichen Zugang zu ihnen zu gestatten, sowie ihr körperliches Wohlergehen zu schützen;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche, die zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär stattgefunden haben und legt der Regierung Myanmars ferner nahe, dem Beauftragten des Generalsekretärs so bald wie möglich die Einreiseerlaubnis zu erteilen, damit ein breiterer Dialog in Myanmar möglich wird;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszu-

arbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß es die Arbeitsabläufe der Volksversammlung den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹³ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu werden³⁹⁸;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und legt der Regierung Myanmars nahe, enger mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁹⁹, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das

³⁹⁶ Siehe A/51/466.

³⁹⁷ A/51/660.

³⁹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde begünstigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/118. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁰ gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Bekräftigung der Auffassung der Weltkonferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit sind,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts

der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis auf Teil II Ziffer 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle mit den Menschenrechten befaßten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm über den Stand der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß regionale und gegebenenfalls nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten unterbreiten können und daß der Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels der weltweiten Ratifikation der im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen internationalen Verträge und Protokolle auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, dem auch die Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen obliegt,

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 48/141 bei der Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

feststellend, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

⁴⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.